

04.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

A Problem

Alle Formen der Gewalt, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie Machtmissbrauch und Vernachlässigung gegen Kinder und Jugendliche haben weitreichende Folgen und Einfluss auf das gesamte Leben der Betroffenen, als auch ihrer Angehörigen und des privaten Umfelds. Durch die Aufdeckung des Missbrauchsskandals im Berliner Canisius-Kolleg Anfang 2010 wurde breiten Teilen der Gesellschaft das Ausmaß von Gewalt und Machtmissbrauch in Institutionen bewusst. Allzu oft wurden Warnsignale übersehen, bagatellisiert und überhört. Machtmissbräuchliches Verhalten und Gewalt wird dabei nicht vorrangig in Institutionen begangen. Die meisten Fälle geschehen im familiären und vertrauten Umfeld. Denn nirgends, wo Erwachsene und Kinder zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, sind Machtmissbrauch und Gewalt ausgeschlossen.

Die wohl wichtigste Konsequenz aus den Versäumnissen der Vergangenheit ist es, jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch umfassende Prävention und Intervention, sowie leicht zugängliche Hilfen zu bekämpfen. Heranwachsende Generationen durch Stärkung ihrer Handlungsmacht besser vor Gewalt in jeder Form zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Bund, Länder, Kommunen, Institutionen und jede und jeder Einzelne stellen müssen. Gleichsam muss, mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihre Eigenschaft als eigenständige Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, sowie die Untrennbarkeit von Kinderschutz und Kinderrechten für gelingenden Kinderschutz weiter gestärkt werden. Das Wissen um die Rechtssubjektivität von Kindern und Jugendlichen, bei gleichzeitig vorliegender Schutzbedürftigkeit, ist gesellschaftlich weiter zu befördern. Obschon die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz bestehen und darüber hinaus das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine alters- und reifeangemessene Berücksichtigung seines Willens und seiner Meinung bei individuellen Entscheidungen über seine Angelegenheiten erfordert, bedarf es auch hier weiterer Impulse, um diese nachhaltig zu verankern. Als eine der zentralen Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der problematischen Kinderschutzverläufe im Land gilt es, von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen mehr Gehör zu verschaffen und ihren Willen angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist das Erkennen von Anzeichen der Gewaltbetroffenheit der Kinder und Jugendlichen durch Sensibilisierung des Nahumfeldes zu stärken.

B Lösung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form der Gewalt und Machtmissbrauch zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf Grundlage des durch das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) beschrittenen Weges einer kinderrechtsbasierten Betrachtungsweise und der Bekenntnisse zu den Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) dem Erfordernis der gesamtgesellschaftlichen Verbreitung und Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kinderrechten Rechnung getragen.

Eine oder ein Beauftragte/r für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen soll die flächendeckende Etablierung der Themen Kinderschutz und Kinderrechte voranbringen. Damit soll das Wissen zum Kinderschutz gestärkt und die Handlungssicherheit aller Beteiligten am Kinderschutz erhöht werden. Weiter soll das Thema Kinderschutz gesamtgesellschaftlich bekannt gemacht und die Bedeutung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe hervorgehoben werden. In den Bereichen Prävention und Intervention, sowie der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere dem Prinzip des Kindeswohlvorranges, dem Recht auf Schutz, dem Recht auf Beteiligung und dem Recht auf ein diskriminierungsfreies Aufwachsen aller Kinder in Nordrhein-Westfalen, sollen Impulse zur Umsetzung und Weiterentwicklung gegeben werden. Dabei sind besonders Kinder und Jugendliche, ihre Bezugspersonen und alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte, sowie Akteurinnen und Akteure des interdisziplinären Kinderschutzes in den Blick zu nehmen. Die oder der Beauftragte fügt sich dabei in die bestehenden Kinderschutz- und Beschwerdestrukturen ein.

Die Stelle soll in dieser Legislaturperiode strukturell verankert werden und der Wegbereitung für das weitere Wirken der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen dienen. Das gesetzlich verankerte Beteiligungsverfahren trägt den Erfordernissen der Landesverfassung NRW, dem Prinzip des Kindeswohlvorranges und dem Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Rechte der UN-Kinderrechtskonvention, sowie der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (KRA, CRC/GC/2002/2, Allgemeine Bemerkung Nr. 2) Rechnung und schließt an die konsequente Anwendung einer kinderrechtsbasierten Betrachtungsweise innerhalb des Landeskinderschutzgesetzes NRW an.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es entstehen jährliche Kosten in Höhe von rd. 1 Mio. Euro für die Finanzierung der Stelle der oder des Beauftragten sowie einer Geschäftsstelle und Mittel u.a. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Kampagnen, Forschungsaufträge oder Materialentwicklungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetz werden die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen befördert.

K Auswirkungen auf die Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Artikel 1

Das Landeskinderschutzgesetz NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 509) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender Teil 8 eingefügt:

Teil 8

Die oder der Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 18

Aufgabenübertragung, Rechtsstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit

(1) Die Landesregierung bestellt jeweils für die Dauer von fünf Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stellenbezeichnung lautet „Die Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder „Der Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Die Stelle der oder des Beauftragten wird bei dem für Kinder und Jugend zuständigen Ministerium eingerichtet.

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

§ 17

Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

(3) Die beauftragte Person ist in Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Das Land stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 19 notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.

(5) Die Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 19 Aufgaben

(1) Die oder der Beauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr, um den Schutz, sowie die Wahrung und Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verbessern:

1. Weitervermittlung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen, ihren Interessenvertretungen sowie von Betroffenen jeder Form von Gewalt im Kindes- und Jugendalter und deren Angehörige an geeignete Unterstützungssysteme,
2. Sensibilisierung und Aufklärung über die Belange von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte,
3. Begleitung von Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und des Landtags in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte,
4. Impulssetzung für die Entwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte, insbesondere mit der Durchführung von Bestands- und Defizitanalysen,
5. Schaffung von Formaten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sowie Unterstützung Dritter bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformaten und
6. Förderung der Kooperation und des Austausches zwischen zivilgesellschaftlichen, staatlichen oder

sonstigen Akteuren in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte.

(2) Landtag und Landesregierung hören die Beauftragte oder den Beauftragten zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Kinderrechte an und beteiligen diese oder diesen bei der Entwicklung von Vorhaben und Weiterentwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte.

§ 20 **Grundsätze der** **Aufgabenwahrnehmung**

(1) Bei der Aufgabenwahrnehmung werden die Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II S. 121 (UN-Kinderrechtskonvention) zum Schutz, zur durchgängigen Beteiligung sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Dabei sind den heterogenen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, sowie der Förderung inklusiven Kinderschutzes ausreichend Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Aufgabenwahrnehmung werden alle Formen von physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Vernachlässigung und Machtmissbrauch berücksichtigt.

(3) Die Aufgaben der oder des Beauftragten ergänzen die bestehenden Zuständigkeiten sowie die vorhandenen mit Kinderschutz und Kinderrechten befassten Institutionen. Bei der Aufgabenwahrnehmung soll eine Zusammenarbeit mit dem Landtag, insbesondere der Kinderschutzkommission, erfolgen.

§ 21 Berichtspflicht

(1) Die oder der Beauftragte legt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des Kinderschutzes und zur Wahrung und Förderung der Kinderrechte, sowie jeweils zur Mitte der Legislaturperiode einen Zwischenbericht vor. Er enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte.

(2) Der Bericht ist der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

§ 22 Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel

(1) Unter Wahrung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der Beachtung der heterogenen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie der Anforderungen an einen inklusiven Kinderschutz wird durch die Landesregierung einmalig ein Beteiligungsverfahren zur Stelle der oder des Beauftragten durchgeführt. In dem Verfahren werden Kinder und Jugendliche, die vorhandenen mit Kinderschutz und Kinderrechten befassten Institutionen in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene sowie Betroffene jeder Form von Gewalt im Kindes- und Jugendalter beteiligt.

(2) Dieses Gesetz ist zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Über das Ergebnis der Evaluation ist dem Landtag zu berichten.

2. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9
3. Der bisherige § 18 wird § 23 und nach der Angabe „Anwendung“ wird die Angabe „der Teile 1 bis 7“ eingefügt.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 18 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

4. Der bisherige § 19 wird § 24.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Alle Formen der Gewalt, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie Machtmissbrauch und Vernachlässigung gegen Kinder und Jugendliche haben weitreichende Folgen und Einfluss auf das gesamte Leben der Betroffenen, als auch ihrer Angehörigen und des privaten Umfelds. Durch die Aufdeckung des Missbrauchsskandals im Berliner Canisius-Kolleg Anfang 2010 wurde breiten Teilen der Gesellschaft das Ausmaß von Gewalt und Machtmissbrauch in Institutionen bewusst. Allzu oft wurden Warnsignale übersehen, bagatellisiert und überhört. Machtmissbräuchliches Verhalten und Gewalt wird dabei nicht vorrangig in Institutionen begangen. Die meisten Fälle geschehen im familiären und vertrauten Umfeld. Denn nirgends, wo Erwachsene und Kinder zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, sind Machtmissbrauch und Gewalt ausgeschlossen. Die wohl wichtigste Konsequenz aus den Versäumnissen der Vergangenheit ist es, jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch umfassende Prävention und Intervention, sowie leicht zugängliche Hilfen zu bekämpfen. Heranwachsende Generationen durch Stärkung ihrer Handlungsmacht besser vor Gewalt in jeder Form zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Bund, Länder, Kommunen, Institutionen und jede und jeder Einzelne stellen müssen. Gleichsam muss, mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihre Eigenschaft als eigenständige Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, sowie die Untrennbarkeit von Kinderschutz und Kinderrechten für gelingenden Kinderschutz gestärkt werden. Das Wissen um die Rechtssubjektivität von Kindern und Jugendlichen, bei gleichzeitig vorliegender Schutzbedürftigkeit, ist gesellschaftlich weiter zu befördern. Obschon die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz bestehen und darüber hinaus das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine alters- und reifeangemessene Berücksichtigung seines Willens und seiner Meinung bei individuellen Entscheidungen über seine Angelegenheiten erfordert, bedarf es auch hier weiterer Impulse, um diese nachhaltig zu verankern.

Als eine der zentralen Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der problematischen Kinderschutzverläufe im Land gilt es, von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen mehr Gehör zu verschaffen und ihren Willen angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist das Erkennen von Anzeichen der Gewaltbetroffenheit der Kinder und Jugendlichen durch Sensibilisierung des Nahumfeldes zu stärken. Von Gewalt betroffene Kinder brauchen auch heute noch häufig mehrere Anläufe, bevor ihnen eine erwachsene Person glaubt, dass ihnen Gewalt angetan wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf Grundlage des durch das Landeskinderschutzgesetz NRW beschrittenen Weges einer kinderrechtsbasierten Betrachtung und der Erkenntnisse zu den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention dem Erfordernis der gesamtgesellschaftlichen Verbreitung und Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kinderrechten Rechnung getragen.

Eine oder ein Beauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen soll die flächendeckende Etablierung der Themen Kinderschutz und Kinderrechte voranbringen. Damit soll das Wissen zum Kinderschutz gestärkt und die Handlungssicherheit aller Beteiligten am Kinderschutz erhöht werden. Weiter soll das Thema Kinderschutz flächendeckend bekannt gemacht und die Rolle der Gesellschaft als Verantwortungsgemeinschaft hervorgehoben werden. In den Bereichen Prävention und Intervention, sowie der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere dem Prinzip des Kindeswohlvorranges, dem Recht auf Schutz, dem Recht auf Beteiligung und dem Recht auf ein diskriminierungsfreies Aufwachsen aller Kinder in Nordrhein-Westfalen, sollen Impulse zur Umsetzung und Weiterentwicklung gegeben

werden. Dabei sind besonders Kinder und Jugendliche, ihre Bezugspersonen und alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte, sowie Akteurinnen und Akteure des interdisziplinären Kinderschutzes in den Blick zu nehmen. Die oder der Beauftragte fügt sich dabei in die bestehenden Kinderschutz- und Beschwerdestrukturen ein.

Die Stelle soll in dieser Legislaturperiode strukturell verankert werden und der Wegbereitung für das weitere Wirken der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen dienen. Das gesetzlich verankerte Beteiligungsverfahren trägt den Erfordernissen der Landesverfassung NRW, des Kindeswohlvorranges und des Rechtes auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, sowie den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (KRA, CRC/GC/2002/2, Allgemeine Bemerkung Nr. 2) Rechnung und schließt an die konsequente Anwendung einer kinderrechtsbasierten Betrachtungsweise innerhalb des Landeskinderschutzgesetzes NRW an.

Mit der Berichtspflicht nach § 18 Landeskinderschutzgesetz NRW über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes, die zum 31. Dezember 2026 greift, wird es in Nordrhein-Westfalen eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes geben. Diese umfasst wesentliche Elemente des Kinderschutzes wie die Etablierung der Mindeststandards nach § 5 Landeskinderschutzgesetz NRW, die Regelungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie zu Kinderschutzkonzepten.

Parallel sowie nachlaufend zum Gesetzgebungsprozess zur Errichtung einer oder eines Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte wird in Umsetzung des parlamentarischen Antrages Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen stärken (Drucksache 18/5843) die Überprüfung des Kinderschutzes um ein Kinderrechte-Monitoring ergänzt. Dadurch können die verschiedenen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen im Land Nordrhein-Westfalen ausreichend Beachtung erfahren und Zugänge und Erreichbarkeiten zu den verschiedenen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. Das Monitoring stellt den Auftakt für künftig zu verankernde Strukturen zur Erfassung der Situation von Kinderrechten in Nordrhein-Westfalen dar. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte.

Vor diesem Hintergrund spricht dieses Gesetz, in Fortschreibung des Landeskinderschutzgesetz NRW, zunächst Regelungen über die Rechtsstellung, den Bestand ihrer oder seiner Stelle, die Finanzierung und die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen aus. Sodann werden Handlungsfelder aus dem parlamentarischen Antrag zur Wegbereitung eines zeitnahen Stellenantritts der oder des Beauftragten, aufgeführt. Weiter wird die Umsetzung und Durchführung eines Beteiligungsverfahrens und einer Evaluation des Gesetzes geregelt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Stelle einer oder eines Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen und jeder Form von im Kindes- und Jugendalter von Gewalt Betroffenen und deren Angehörigen, sowie Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und gesetzlich zu verankern.

B Besonderer Teil

Zu Nr. 1 Artikel 1 (Errichtung einer Stelle einer/eines Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen):

Zu § 18 (Aufgabenübertragung, Rechtsstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

An dieser Stelle ist die Bestellung der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte, als auch die Dauer der Wirkung der Bestellung geregelt.

Zu Absatz 2

Die Errichtung der Stelle beim für Kinder und Jugend zuständigen Ressort bildet den Regelungsgehalt von Absatz 2.

Zu Absatz 3

Hier wird das Erfordernis grundlegender Unabhängigkeit ausdrücklich festgeschrieben. Unabhängigkeit ist im Sinne der Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte ein unverzichtbares Element in der Ausgestaltung dieser oder dieses Beauftragten. Entsprechend des Verständnisses dieses Gesetzes und der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (KRA, CRC/GC/2002/2, Allgemeine Bemerkung Nr. 2) sichert das Land die Rahmenbedingungen für ein unabhängiges Wirken der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte und schafft die erforderliche Grundlage für das Begleiten und Beobachten von Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, sowie zur Wahrung ihrer Rechte in Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 4

Die Sicherstellung von Personal- und Sachmitteln zur Wahrnehmung der Aufgaben sind in Absatz 4 geregelt und stellen den Ausgangspunkt für die effektive Aufgabenwahrnehmung der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen dar.

Zu Absatz 5

Die Regelung würdigt die Rechtsstellung der oder des Beauftragten und verpflichtet Landesbehörden und sonstige öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, um die ordentliche Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben in Bezug auf Stärkung und Wahrung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Zu § 19 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 formuliert das Ziel die Umsetzung des Kinderschutzes sowie die Wahrung der Kinderrechte weiter zu befördern.

Zur Erreichung des in Absatz 1 S. 1 genannten Zieles, zählt Absatz 1 systematisch die Aufgabengebiete der oder des Beauftragten in den Nummern 1 bis 6 auf.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Beteiligung der oder des Beauftragten bei allen Grundsatzangelegenheiten durch den Landtag und die Landesregierung besonders geregelt. Diese Angelegenheiten umfassen dabei bestehende Maßnahmen und zukünftige Vorhaben. Dies dient der regelhaften Zusammenarbeit der oder des Beauftragten in allen zentralen Fragen des Kinderschutzes und der Kinderrechte mit dem Landtag und insbesondere der Kinderschutzkommission, sowie der Landesregierung.

Zu § 20 (Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird ausdrücklich auf die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne einer kinderrechtsbasierten Betrachtungsweise sowohl das Recht auf Schutz, als auch das Recht auf Förderung sowie das Erfordernis einer durchgängig vorzunehmenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten und Verfahren formuliert. Dabei sind alle Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu beachten. So sind insbesondere Kinder mit Behinderungen regelmäßig einer doppelten Gefährdungslage ausgesetzt, weil sie Kinder sind und darüber hinaus mit einer Behinderung leben. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind drei- bis viermal gefährdeter, Gewalt zu erleben als Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. Dabei sind alle unterschiedlichen Formen der Gewalt umfasst. Diesem Umstand ist bei der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Förderung eines inklusiven Kinderschutzes Rechnung zu tragen. Damit rekurriert die Regelung auf die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, sowie dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingeleiteten Paradigmenwechsel. Weiter sind aber auch zum Beispiel Armutfolgen, besondere Bedingungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie genderspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den hier zu Grunde gelegten Gewaltbegriff klar, welcher sich im Sinne der Regelung des Landeskinderschutzgesetzes NRW auf alle Formen der Gewalt bezieht. Neu hinzugefügt ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Machtmissbrauch, als eine Form der Gewalt.

Zu Absatz 3

Diese Regelung hebt hervor, dass die Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der oder des Beauftragten im Einklang mit vorhandenen und etablierten genannten Strukturen des Kinderschutzes erfolgen soll.

Zu § 21 (Berichtspflicht)

Zu Absatz 1

An dieser Stelle des Gesetzes ist die Berichtslegung durch die oder den Beauftragten gesetzlich verankert. Das Gesetz zielt auf eine strukturelle Verbesserung bei der Umsetzung von zentralen Handlungsfeldern des Kinderschutzes und der Umsetzung und Förderung der Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen. Um dem Parlament eine Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen in diesem Bereich zu ermöglichen, wird eine zweimalige Berichtspflicht innerhalb der Legislaturperiode vorgesehen. Der Bericht soll dabei Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte enthalten und dabei die Perspektive und die Belange von Kindern und Jugendlichen im Blick behalten und einbringen.

Zu Absatz 2

Der Bericht ist der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

Zu § 22 (Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel)

Zu Absatz 1

Hier wird die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zur Stelle der oder des Beauftragten durch die Landesregierung geregelt. Dabei wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als zentrale Voraussetzung für das Verfahren hervorgehoben. Damit stärkt das Land im Einklang mit bundesgesetzlichen Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),

der Landesverfassung NRW und den Rechten der UN-Kinderrechtskonvention das Verständnis des Kindes als eigenes Rechtssubjekt. Weiter wird die Beteiligung von im Kindes- und Jugendalter von Gewalt Betroffenen, als auch Vertreterinnen und Vertretern bestehender Strukturen des Kinderschutzes und der Kinderrechte festgelegt. Dabei soll das hier gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren auch den erforderlichen fachlichen Besonderheiten im Bereich der sexualisierten Gewalt durch die Beteiligung von Betroffenen ausreichend Rechnung tragen. Dies soll, in Abkehr einer paternalistischen Betrachtungsweise, der Beachtung der Perspektive von Kindern und letztlich der Identifizierung ihrer Belange im Hinblick auf die Weiterentwicklung dieses Gesetzes dienen.

Zu Absatz 2

An dieser Stelle wird die Durchführung einer Evaluation zur Wirksamkeitsbetrachtung des Gesetzes geregelt.

Zu Nr. 2

Mit der Änderung wird die Berichtspflicht auf den bisherigen Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW beschränkt. Auch die Auswirkungen der Schaffung einer Stelle eines oder einer Beauftragten zum 31. Dezember 2026 zu überprüfen ist angesichts des vorgesehenen Evaluation sowie der regelmäßigen Berichtspflicht der oder des Beauftragten nicht sachgerecht.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Vorschriften.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.